

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kurzer Abriß der Geschichte Jeverlands

Vornsand, H. H.

Oldenburg, 1875

Innere Unruhen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6914

mußten, wobei über 6000 von ihnen schonungslos niedergemetzelt wurden.

Innerer Unruhen.

Trotz Verfassung und Ordnung entstanden doch oft im Lande Kriege und Zänkereien, meistens aus kleinlichen Ursachen, welche mit einer alle Billigkeit und Menschlichkeit außer Acht lassenden Heftigkeit geführt wurden, so daß man Dörfer und Häuser niederbrannte und plünderte, die Felder verwüstete und die Menschen wie das Schlachtvieh niedermetzelt. Als trauriger Beweis hierfür dient folgendes Beispiel: Beim Begräbniß eines reichen Mannes, Namens Wange, 1148, geriethen ein Destringer und ein Wangerländer beim Spiel mit einander in Streit, so daß dieser jenen erstach. Es entstand darüber, weil jene sich weigerten zu bezahlen,*) eine heftige Fehde, in welcher

*) Das friesische Gesetz vom Todschlage war sehr unbillig und mußte viel Unglück nach sich ziehen, denn der § 11 lautete also: daß alle Todschläge, wie sie auch geschehen mögen, mit der Schärfe oder Spitze, mit Stoch oder Stein, insgesammt mit vollem Gelde gebüßet werden sollen, das ist mit 24 Mark. Eine Mark war damals eine bedeutende Summe, da nach dem Broekumer Landrecht ein ganzes Haus auf 4 Mark geschätzt wurde. Ein erschlagener Priester wurde höher als ein Weltlicher, ein Edler höher als ein gemeiner Mann und ein Landeskind höher als ein Fremder bezahlt. Hatte ein Todschläger das gesetzlich bestimmte Geld bezahlt, so war er vor der Obrigkeit sicher, er mußte sich dann noch mit den Angehörigen des Erschlagenen abfinden; so lange dies nicht geschehen, konnten sie ihm sein Haus anzünden.

Holländer ihm kein Recht widerfahren lassen, so möge Sibeth seinen Schaden rächen, wo er könne.

In einem andern die allgemeine Ruhe und Sicherheit betreffenden Tractate steht, daß die Holländer und Seeländer frei in Friesland handeln könnten, doch sollten sie den gewöhnlichen Zoll bezahlen; daß es mit den gestrandeten Gütern nach der Gewohnheit eines jeden Ortes sollte gehalten werden, und daß besonders Edo Wiemkens Gefangenschaft und Schatzung zu Stavern und aller deswegen den Holländern von demselben und seinem Sohne Sibeth Bapinga zugefügter Schade hiemit sollte vergeben und vergessen sein u. s. w. Nachher rächte Edo sich an den Holländern, indem er ihnen alles wegkaperte, was er nur konnte.

Edo starb im Jahre 1410, nachdem er 55 Jahre regiert hatte, in einem hohen Alter und hinterließ 2 Kinder, einen Sohn Dodeke und eine Tochter Frouwe. Der Sohn starb 1387 ohne Erben. Die Tochter blieb also die einzige Erbin und wurde 1392 vermählt mit Lübbe Sibeth, Häuptling zu Burchave. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor, Hajo Harles, Sibeth Bapinga und eine Tochter Reinholde.

Ihm folgte in der Regierung sein jüngster Enkel

Sibeth Bapinga,

zweiter Häuptling von Zeeverland.

Auch er war ein tapferer und entschlossener Mann und stand bei allen friesischen Häuptlingen, auswärtigen Fürsten und Grafen in Ansehen. Er übernahm mit 16 Jahren die Regierung und erwählte die Sibethsburg, die